

Informationen zur Familienversicherung

Wer kann Leistungen in Anspruch nehmen?

Familienversicherte können ab Vollendung des 15. Lebensjahres selbst Anträge auf Leistungen stellen. Nimmt der gesetzliche Vertreter die Interessen wahr, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Familienversichert sind der Ehegatte oder Lebenspartner* und die Kinder. Als Kinder gelten auch Enkel, sowie Stiefkinder, die das Mitglied überwiegend unterhält.

Welche Voraussetzungen gelten?

Die Familienangehörigen:

- halten sich gewöhnlich in Deutschland auf.
- sind nicht selbst Mitglied einer Krankenkasse.
- sind nicht versicherungsfrei (Ausnahme: geringfügige Beschäftigungen) bzw. von der Versicherungspflicht befreit.
- sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig.
- haben kein regelmäßiges Gesamteinkommen, das 405 EUR** monatlich überschreitet.

Für geringfügig Beschäftigte beträgt die Grenze 450 EUR. Zum Gesamteinkommen zählen u. a. Einnahmen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit, aus Renten, Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen. Werbungskosten und Abschreibungen sowie Beträge für Kindererziehungszeiten bei Renten werden berücksichtigt.

Kinder sind grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres familienversichert. Die Familienversicherung kann jedoch auch nach Überschreiten der Altersgrenze erhalten bleiben, und zwar bis zum:

- 23. Lebensjahr, wenn das Kind nicht beschäftigt oder selbstständig tätig ist.
- 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales oder ein ökologisches Jahr oder einen europäischen Freiwilligendienst ableistet.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Wehr-/Zivil/Bundesfreiwilligendienst unterbrochen oder verzögert, verlängert sich die Familienversicherung um diesen Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Auch andere gesetzliche Dienste, wie z. B. der Entwicklungsdienst, können sich unter bestimmten Voraussetzungen verlängernd auf die Familienversicherung auswirken. Reichen Sie bitte eine Bescheinigung über Art und Dauer des Dienstes ein.

Bei Kindern, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht die Familienversicherung ohne Altersgrenze. Wichtig ist auch, dass die Behinderung während der Familienversicherung eingetreten und von nicht absehbarer Dauer ist. Denken Sie dabei an eine entsprechende ärztliche Bescheinigung oder eine Kopie des Behindertenausweises.

Bitte beachten Sie, dass wir bei Namensungleichheit eine Kopie der entsprechenden Urkunde benötigen.

Wann endet die Familienversicherung?

Die Familienversicherung endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, auch rückwirkend, spätestens mit dem Ende der Mitgliedschaft. Endet die Versicherung des Mitglieds und deshalb auch die Familienversicherung, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein nachgehender Leistungsanspruch für längstens einen Monat.

Es gelten folgende Besonderheiten:

Die Familienversicherung ist ausgeschlossen, wenn der mit dem Kind verwandte Ehegatte oder Lebenspartner* nicht gesetzlich versichert ist und ihr/sein regelmäßiges Gesamteinkommen 4.575 EUR** monatlich übersteigt. Ist der mit dem Kind verwandte Ehegatte Arbeitnehmer und bestand bereits am 31.12.2002 eine private Krankenversicherung, gilt die geringere Grenze von 4.125 EUR**. Darüber hinaus muss das Gesamteinkommen regelmäßig höher sein als das des Mitglieds.

Wo besteht die Familienversicherung?

Sind Vater, Mutter oder Lebenspartner* Mitglieder verschiedener Krankenkassen/Pflegekassen, besteht ein Wahlrecht. Sie entscheiden dann, bei welcher Kasse die Kinder familienversichert sind.

Zusammenarbeit

Die R+V BKK ist darauf angewiesen, dass ihre Versicherten bei der Durchführung der Familienversicherung mitwirken. Bitte teilen Sie uns daher alle Änderungen mit, die sich auf die Familienversicherung auswirken können. Dazu gehören z. B. der Beginn einer eigenen Mitgliedschaft, jede Änderung des Familienstandes oder des Einkommens. Dies ist umso wichtiger, als dass die R+V BKK per Gesetz verpflichtet ist, die Familienversicherung auch rückwirkend zu beenden, wenn die Voraussetzungen für diese nicht vorgelegen haben. Bedenken Sie bitte, dass Sie sich mit Ihrer Unterschrift verpflichten, uns Änderungen ohne Zeitverzug anzuzeigen. Insofern können Sie bei verspäteter Anzeige keinen Vertrauensschutz gegen eine Aufhebung des Versicherungsschutzes geltend machen!

- * Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- ** Werte gelten für das Kalenderjahr 2015